

Bebauungsplan Nr. 41 "Feldolling Süd II"

Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham erläßt auf Grund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 4, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BaußB), der Art. 91, 5, 6, 9, 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GQ) diesen Bebauungsplan als

Feldkirchen-Westerham, 18.01.89... (Röhrmoser) 1. Bürgermeister Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monat vom 09.11.88. bis 12.12.81. öffent-lich ausgelegt.

Dachform:
Dachneigung:
Dachdeckung:

Gestal tung

Offentlicher

Eigentümerweg

Vorbach:

Sockelhöhe:

Satteldach
21 bis 270
ortsübliches rot- oder rotbraunes Material
höchstens 0,40 m über der
künftigen Erschl.-Straße
mindestens 0,80 m an Giebelund Traufseite

Der Gemeinderat Feldkirchen-Westerham hat mit Eden Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung Feldkirchen-Westerham, 18.01.89 Beschluß 10.01.89

(Röhrmoser) Bürgermeister

Schreiben vom der Zuständig-

Dem Landratsamt Rosenheim wurde der Bebauungsplan mit 25.01.22 gemäß § 11 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 keitsverordnung zum BauGB angezeigt.

Das Landratsamt Rosenheim hat mit Schreiben vom 22.0 Az: 14.6 7 - 60 - 71,3 mitgeteilt, daß der and schriften nicht Varlatte

Die Anzeige und die Auslegung sind vom 05.04.-24.06 ri Aushang bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan tritt § 12 Satz 4 BauGB in Kraft. Der gemäß § 11 BauGB angezeigte Be während der Dienststunden in der G öffentlich, zu jedermann Einsicht eldkirchan-Westerham, 25.04.89 ab oceverwa tung ründung liegt Feldkirchen-Westerham mäß § 12 Satz 2 BauGB tsüblich durch t damit nach

(Rohrmoser)

N C D 7 H m 0 0 D C B 0

> co 0

> > 0)

baulichen Nutzung

Wohngebiet gemäß Grenze w des 4 Baunutzungsverordnung räumlichen Geltungsbereiches (BauNVO)

als Höchstgrenze zulässig 2 der baulichen Nutzung Vollgeschosse

Die Baunutzungsziffern dürfen dann nicht voll genutzt werden, wenn die durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen überschritten werden müßten

0,25

Grundstücksflächen

Es wird die offene Bauweise gemäß § setzt. 22 Abs. 2 auNVO festge-

Die überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt.

G = überbaubare Grundstücksfläche für Garagen Baugrenze durc Baulinien 9

EI

SE:

1928

HINW

Straßenbegrenzungslinie

öffentliche Verkehrsfläche Angabe des Straßenprofiles

mit

15.

.03.49 te Plan Rechtsvor-ehmigung nach § 6 Nicht zulässig ist die Verwendung von Glasbausteinen und die Verkleidung mit großformatigen Platten aus Metall, Ausbestzement oder ähnlichem Material.

Für Garagen ist Flachdachabdeckung zulässig.

Dachausbauten dürfen nicht aus der Dachfläche heraustreten.
Ein Kniestock über 0,40 m einschließlich Fußpfette ist nicht erlaubt.

Dachgeschoßausbauten sind zulässig.

Bezugshöhe ist die künftige Straßenhöhe.

NO LEG

0.00 ±

NO.

II

06

111

80

040

Einfriedungen

Auf der Straßenseite aus Holz oder Schmiedeeisen. Farbe der Zäune: holzbraun oder schwarz. Nicht zulässig ist an der Straßenseite Maschendraht. Eine hinterpflanzte Hecke darf an keiner Seite 2,00 m Höhe überschreiten; in Sichtdreiecken darf die Hecke oder Bepflanzung 0,80 m nicht überschreiten. Die Zaunhöhe ist für alle Parzellen an der Straßenseite in einer einheitlichen Höhe von 0,80 m auszuführen.

Die Errichtung eines Zaunes ist nicht zwingend festgesetzt.

Die Errichtung ist untersagt. von Behelfsheimen oder Wochenendhäusern

9. 00 Vor Vor Gebäuden mit Ladengeschäften und dergleichen sind reichend Parkmöglichkeiten zu schaffen.

Die oberirdische Aufstellung von Flüssigkeltsbehältern ist nicht gestattet. Sämtliche Elektro-Versorgungsleitungen - einzelnen Häusern - sind zu verkabeln. auch zu den

Erdtanks sind gegen Auftrieb in wasserdicht ausgebildeten zu sichern und Kellerräumen zu Kellertanks u lagern.

Verteilerschränke der Isar-Amperwerke AG sind aus Gründen der Verkehrssicherheit in die Privatgrundstücke an den Gehsteigrand zu stellen. Je Hauseinheit ist nur eine Fernsehantenne gestattet Für je 300 m² des Baugrundstückes ist an geeigneter ein Baum bodenständiger Art zu pflanzen. an geeigneter Stelle

14.

13. 12. 0 1-7 7-1

10.

1 6

Firstrichtung Flächen für Garagen des Hauptgebäudes

bestehende Flurstücksnum vorgeschlagene Grundstücksgrenzen Teilung

vorhandene Wohngebäude

vorhandene Nebengebäude

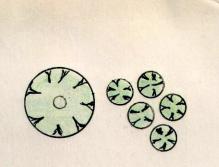
Tankbefüllungs- und -entlüftungsöffnungen sind mindestens 1,0 m über Gelände anzuordnen und die Einstiegsschächte von Erdtanks mit wasserdichten Verschlüssen zu versehen.





erhaltendes Feuchtgebüsch

erhaltende Silberweide



74

GEMEINDE FELDKIRCHEN-WESTERHAM ANDKREIS ROSENHEIM

1. AUSFERTIGUNG

genehmigte Fassung

BEBAUUNGSPLAN SÜD NR. 41

FELDOLLING I - 2. Anderung

Ergänzt: Aufgestellt: Geandert: April Juni November 1978 1988 1977

(Stettner) Planfertiger